

Reglement

über die Aufnahmeprüfung zur Zulassung an die

ETH Zürich

vom 22. Dezember 2010

| | | Artikel |
|---------------|---|----------------|
| 1. Abschnitt | Allgemeine Bestimmungen | 1 - 3 |
| 2. Abschnitt | Organisation der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungskommission | 4 - 5 |
| 3. Abschnitt | Anmeldung zur Aufnahmeprüfung | 6 - 9 |
| 4. Abschnitt | Prüfungsvarianten, Prüfungsstoff und Prüfungsfächer | 10 - 14b |
| 5. Abschnitt | Durchführung der Aufnahmeprüfung | 15 - 23 |
| 6. Abschnitt | Prüfungsentscheid | 24 - 33 |
| 6a. Abschnitt | Prüfungseinsicht | 33a - 33b |
| 7. Abschnitt | Schlussbestimmungen | 34 - 35 |

Reglement über die Aufnahmeprüfung zur Zulassung an die ETH Zürich (APZ ETH Zürich)

vom 22. Dezember 2010 (Stand am 1. Juni 2021)

Die Rektorin der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1^{bis} der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010^{1, 2},

verordnet:

Vorbemerkung:

Die ETH Zürich vertritt den Grundsatz, dass es für alle Personen ohne schweizerische Maturität oder anderweitig anerkanntem Bildungsausweis, unabhängig von ihrer Vorbildung, möglich sein soll, durch Bestehen einer entsprechenden Aufnahmeprüfung ein Bachelor-Studium an der ETH Zürich aufnehmen zu können.

Die Aufnahmeprüfung ist vor Studienantritt abzulegen. Wer eine Aufnahmeprüfung ablegt, wird nach Bestehen derselben zum Bachelor-Studium zugelassen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Modalitäten für die Aufnahmeprüfung zum Bachelor-Studium an der ETH Zürich.

Art. 2 Zweck der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung soll sicherstellen, dass der Kandidat/die Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums an der ETH Zürich erfüllt.

² Die Fächerzusammensetzung der Aufnahmeprüfung ist nicht studiengang-spezifisch. Neben den notwendigen Sprachkenntnissen werden die für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums an der ETH Zürich relevanten Kenntnisse unabhängig von der getroffenen Studienwahl geprüft.

Art. 3 Trägerin der Aufnahmeprüfung

Trägerin der Aufnahmeprüfung ist die ETH Zürich.

¹ SR 414.131.52

² Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 04.10.2017, in Kraft seit 01.11.2017 (Änderung der Delegationsnorm)

2. Abschnitt: Organisation der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungskommission

Art. 4 Organisation

Die Abteilung Akademische Dienste der ETH Zürich ist für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung zuständig. Sie erledigt diese Aufgaben im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission der ETH Zürich.

Art. 5 Aufnahmeprüfungskommission, Notenkonferenz, Prüfungsleitung

¹ Die Aufnahmeprüfungskommission der ETH Zürich (APK) legt die Prüfungsanforderungen für die Aufnahmeprüfung fest. Sie definiert sämtliche Prüfungsmodalitäten und bildet zusammen mit den Experten und Expertinnen die Notenkonferenz.

² Die APK wählt aus ihrem Kreis den Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin. Er/sie sorgt für die korrekte Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung und trifft alle im Ablauf der Prüfung notwendigen Entscheide.

³ Der Rektor/die Rektorin regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der APK in der Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Anmeldung zur Aufnahmeprüfung

Art. 6 An- und Abmeldung, Fristen

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen melden sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich (Zulassungsstelle) zur Aufnahmeprüfung an. Dabei sind folgende Unterlagen vollständig und fristgerecht einzureichen:

- a. das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular;
- b. sämtliche im Anmeldeformular bezeichneten Dokumente sowie der Beleg über die erfolgte Bezahlung der Prüfungsgebühr;
- c. die Formulare mit den gewählten Spezialgebieten, gegebenenfalls mit den gewählten Literaturwerken;
- d.³ ein von der ETH Zürich nach Massgabe von Abs. 1^{bis} anerkanntes Deutschzertifikat, sofern ein Kandidat oder eine Kandidatin einen ausländischen Vorbildungsausweis nach Art. 24, 28 Bst. c oder 29 der Zulassungsverordnung ETH Zürich⁴ besitzt, jedoch keinen Nachweis über die für das Bachelor-Studium erforderlichen Deutschkenntnisse erbringen kann.

³ Eingefügt gemäss Beschluss des Rektors vom 31.08.2012, in Kraft seit 01.09.2012. Gültig für Aufnahmeprüfungen, die ab 2013 durchgeführt werden.

⁴ SR 414.131.52

^{1bis5} Die von der ETH Zürich anerkannten Deutschzertifikate müssen mindestens die Niveaustufe C1 ausweisen sowie jeweils zusätzliche Leistungskriterien (Prädikat, Note, Stufe usw.) erfüllen. Die anerkannten Deutschzertifikate sowie die zusätzlichen Leistungskriterien werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich abschliessend aufgeführt.

² Werden die Anmeldeunterlagen nach Abs. 1 nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, so ist die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung nicht rechtsgültig und der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht auf Zulassung zur entsprechenden Prüfungssession verwirkt.

³ Die Abmeldung von der Aufnahmeprüfung muss schriftlich erfolgen. Sie ist, ohne Begründung, bis zum Anmeldeschluss der entsprechenden Prüfungssession möglich.

⁴ Wird die Abmeldung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, dass der Termin aus wichtigen Gründen, wie Unfall oder Krankheit, versäumt worden ist.

⁵ Die An- und Abmeldefristen sowie die einzureichenden Dokumente nach Abs. 1 werden auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.

Art. 7 Prüfungsgebühr

¹ Für die Aufnahmeprüfung muss eine Prüfungsgebühr gemäss der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1994⁶ entrichtet werden. Die Prüfungsgebühr wird auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.

² Bei einer unvollständigen oder nicht fristgerecht eingereichten Anmeldung nach Art. 6 Abs. 2 wird die Prüfungsgebühr, abzüglich der Kosten für den bereits entstandenen Aufwand, zurückerstattet oder bei einer Neuanschuldung für die nächste Prüfungssession gutgeschrieben.

³ Erfolgt eine Abmeldung nach Art. 6 Abs. 3 fristgerecht, so wird die Prüfungsgebühr, abzüglich der Kosten für den bereits entstandenen Aufwand, zurückerstattet. Bei verspäteter Abmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.⁷

⁴ Für einen allfälligen zweiten Prüfungsversuch nach Art. 32 ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Rektors vom 10.10.2013, in Kraft seit 01.11.2013.

⁶ SR 414.131.7

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 04.10.2017, in Kraft seit 01.11.2017.

Art. 8 Ausnahmewilligungen, besondere Prüfungsmodalitäten

¹ Begründete Gesuche um die Gewährung ausserordentlicher Prüfungsmodalitäten, beispielsweise aufgrund einer Behinderung, müssen zusammen mit den relevanten Dokumenten und gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich eingereicht werden. Der Prüfungszweck nach Art. 2 muss in jedem Fall unverändert gewahrt bleiben.

² Über die Gewährung ausserordentlicher Prüfungsmodalitäten oder über die Anordnung anderer geeigneter Massnahmen entscheidet der Rektor/die Rektorin.

Art. 9⁸

4. Abschnitt: Prüfungsvarianten, Prüfungsstoff und Prüfungsfächer

Art. 10 Prüfungsvarianten und Prüfungsstoff

¹ Für die Aufnahmeprüfung bestehen die folgenden Prüfungsvarianten:

- a. ...⁹
- b. reduzierte Aufnahmeprüfung;
- c. umfassende Aufnahmeprüfung.

² Der Prüfungsstoff entspricht den Bildungszielen der Schweizerischen Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995¹⁰ unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ETH Zürich.

³ Der fachspezifische Prüfungsinhalt sowie die Prüfungsmodalitäten (u. a. schriftliche oder mündliche Durchführung, Dauer der einzelnen Prüfungen, erlaubte Hilfsmittel) sind im separaten Dokument „Prüfungsanforderungen“ unter dem Titel „Prüfungsinhalte“ geregelt. Die Angaben werden auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.

Art. 11¹¹

⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss des Rektors vom 10.10.2013, in Kraft seit 01.11.2013.

⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Rektors vom 31.08.2012, in Kraft seit 01.09.2012.

(Die Prüfungsvariante „Deutschkenntnisse“ wurde aufgehoben; stattdessen wird von den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ein von der ETH Zürich anerkanntes Deutschzertifikat verlangt, siehe dazu Art. 6 Abs. 1 Bst. d).

¹⁰ SR **413.11**

¹¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Rektors vom 31.08.2012, in Kraft seit 01.09.2012.

Art. 12 Prüfungsfächer und Notengewichte der reduzierten Aufnahmeprüfung

¹ Wer einen Vorbildungsausweis nach Art. 28 der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹² besitzt, muss eine reduzierte Aufnahmeprüfung in den folgenden Prüfungsfächern ablegen:

- | | |
|---------------|----------------|
| 1. Mathematik | Notengewicht 2 |
| 2. Biologie | Notengewicht 1 |
| 3. Chemie | Notengewicht 1 |
| 4. Physik | Notengewicht 1 |

² ...¹³

Art. 13 Prüfungsfächer und Notengewichte der umfassenden Aufnahmeprüfung

Wer weder die Voraussetzungen nach den Art. 22 – 26 noch nach Art. 28 der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹⁴ erfüllt, muss eine umfassende Aufnahmeprüfung in den folgenden Prüfungsfächern ablegen:

Fächergruppe 1:

- | | |
|---------------|----------------|
| 1. Mathematik | Notengewicht 4 |
| 2. Biologie | Notengewicht 2 |
| 3. Chemie | Notengewicht 2 |
| 4. Physik | Notengewicht 2 |

Fächergruppe 2:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Deutsch | Notengewicht 2 |
| 2. ¹⁵ Französisch, Englisch oder Italienisch | Notengewicht 1 |
| 3. Geschichte | Notengewicht 1 |
| 4. Geografie | Notengewicht 1 |

Art. 14¹⁶

¹² SR 414.131.52

¹³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Rektors vom 31.08.2012, in Kraft seit 01.09.2012.

¹⁴ SR 414.131.52

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 02.11.2016, in Kraft seit 01.11.2016.

¹⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss des Rektors vom 31.08.2012, in Kraft seit 01.09.2012.

Art. 14a¹⁷ Vorbereitungskurs an der ETH Lausanne

¹ Wer eine umfassende Aufnahmeprüfung ablegen muss, jedoch an der ETH Lausanne den Cours de mathématiques spéciales (CMS) absolviert hat, muss Ergänzungsprüfungen ablegen (vgl. Art. 26 der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹⁸).

² Für Personen, die den CMS bestanden haben, gilt:

- a. Die Ergänzungsprüfungen umfassen die Prüfungsfächer der Fächergruppe 2 nach Art. 13. Die Fächer der Fächergruppe 1 werden erlassen.
- b. Die Übernahme der im CMS erzielten Noten ist ausgeschlossen.
- c. Für das Bestehen der Ergänzungsprüfungen gelten die Bestimmungen nach Art. 26 sinngemäss.
- d. Im Falle eines Prüfungsmisserfolgs können die Ergänzungsprüfungen ein zweites Mal abgelegt werden. Die Bestimmungen nach Art. 32 Abs. 2, 7 und 8 gelten sinngemäss.
- e. Für die Ergänzungsprüfungen muss eine Prüfungsgebühr entrichtet werden. Sie entspricht derjenigen für eine reduzierte Aufnahmeprüfung. Für einen allfälligen zweiten Prüfungsversuch nach Bst. d ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten. Weitere Einzelheiten zur Gebühr sind in Art. 7 geregelt.

³ Wer den CMS nicht bestanden hat, muss die gesamte umfassende Aufnahmeprüfung nach Massgabe dieses Reglements ablegen. Überdies gilt:

- a. Die Übernahme der im CMS erzielten Noten ist ausgeschlossen.
- b. Im Falle eines Prüfungsmisserfolgs kann die Aufnahmeprüfung ein zweites Mal abgelegt werden.
- c. Für die umfassende Aufnahmeprüfung muss die reguläre Prüfungsgebühr entrichtet werden. Für einen allfälligen zweiten Prüfungsversuch nach Bst. b ist die Gebühr erneut zu entrichten. Weitere Einzelheiten zur Gebühr sind in Art. 7 geregelt.

Art. 14b¹⁹ Studiengangwechsel von Studierenden mit ausländischem Maturitäts- oder Studiausweis

¹ Für Studierende mit einem ausländischen Maturitäts- oder Studiausweis, die mit bestandener reduzierter Aufnahmeprüfung und dem Nachweis eines Studienplatzes gemäss Art. 28 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich²⁰ zu einem bestimmten Bachelor-Studium an der ETH Zürich zugelassen wurden und zu einem späteren Zeitpunkt in einen Bachelor-Studiengang wechseln möchten, für den sie keinen Studienplatznachweis haben, gilt:

- a. Sie können den Studiengang nur wechseln, wenn sie die umfassende Aufnahmeprüfung nach Art. 13 ablegen.

¹⁷ Eingefügt gemäss Beschluss des Rektors vom 22.02.2013, in Kraft seit 01.03.2013.

¹⁸ SR 414.131.52

¹⁹ Eingefügt gemäss Beschluss des Rektors vom 10.10.2013, in Kraft seit 01.11.2013.

²⁰ SR 414.131.52

- b. Da sie die reduzierte Aufnahmeprüfung nach Art. 12 bereits bestanden haben, wird ihnen die Fächergruppe 1 erlassen. Sie müssen dementsprechend nur noch die Fächergruppe 2 ablegen.
- c. Die Übernahme der in der reduzierten Aufnahmeprüfung erzielten Noten ist ausgeschlossen.
- d. Für das Bestehen der Fächergruppe 2 gelten die Bestimmungen nach Art. 26 sinngemäss.
- e. Im Falle eines Prüfungsmisserfolgs kann die Fächergruppe 2 ein zweites Mal abgelegt werden. Die Bestimmungen nach Art. 32 Abs. 2, 7 und 8 gelten sinngemäss.
- f. Für die Fächergruppe 2 muss eine Prüfungsgebühr entrichtet werden. Sie entspricht derjenigen für eine reduzierte Aufnahmeprüfung. Für einen allfälligen zweiten Prüfungsversuch nach Bst. d ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten. Weitere Einzelheiten zur Gebühr sind in Art. 7 geregelt.

5. Abschnitt: Durchführung der Aufnahmeprüfung

Art. 15 Prüfungsdaten

¹ Die Aufnahmeprüfung wird einmal jährlich durchgeführt.

² Der Prüfungstermin wird von der Rektorin/vom Rektor festgelegt und im Akademischen Kalender der ETH Zürich sowie auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.

Art. 16 Prüfungsort

Die Prüfungen finden in der Regel in den Gebäuden der ETH Zürich statt.

Art. 17 Dauer

Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von zehn Tagen (Prüfungssession).

Art. 18 Sprache

Die Aufnahmeprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt, soweit nicht eine Fremdsprache Prüfungsgegenstand ist.

Art. 19 Schriftliche und mündliche Prüfungen

¹ Die Prüfungssession beginnt mit den schriftlichen Prüfungen.

² Die mündlichen Prüfungen finden an den darauffolgenden Tagen der Prüfungssession statt.

Art. 20 Hilfsmittel

Die für die Prüfungen zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidaten und Kandidatinnen gemeinsam mit dem individuellen Prüfungsplan mitgeteilt und auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.

Art. 21 Examinatoren und Examinatorinnen sowie Experten und Expertinnen

¹ Als Examinatoren und Examinatorinnen amten Lehrpersonen der Schweizerischen Maturitätsschulen, die von der APK ernannt werden. Sie stellen die schriftlichen Prüfungsaufgaben und führen die mündlichen Prüfungen durch.

² Der Präsident/die Präsidentin der APK ernennt die Experten und Expertinnen, die in der Regel aus dem Kreis der Dozierenden der ETH Zürich stammen. Sie überwachen und protokollieren die mündlichen Prüfungen.

Art. 22 Unterbruch der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung kann nur aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, unterbrochen werden.

² Wer die Aufnahmeprüfung unterbricht, muss umgehend die Zulassungsstelle oder den Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin benachrichtigen und der Zulassungsstelle innert drei Tagen den wichtigen Grund schriftlich nachweisen (z.B. Arztzeugnis).

³ Über die Gültigkeit einer Begründung entscheidet die Rektorin/der Rektor.

⁴ Die vor dem Unterbruch abgelegten Prüfungen werden bei der Fortsetzung der Aufnahmeprüfung angerechnet, sofern:

- a. die Aufnahmeprüfung in der direkt folgenden Prüfungssession fortgesetzt wird; und
- b. der Prüfungsinhalt und die Prüfungsmodalitäten identisch sind.

⁵ Wird die Aufnahmeprüfung nicht in der direkt folgenden Prüfungssession beendet, so gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

Art. 23 Abbruch der Prüfung, Nichterscheinen

Bricht ein Kandidat/eine Kandidatin die Aufnahmeprüfung ab oder bleibt er/sie ohne ausreichende Begründung nach Art. 22 Abs. 1 einer Prüfung fern, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. Der Kandidat/die Kandidatin wird während der laufenden Prüfungssession zu keiner weiteren Prüfung mehr zugelassen.

6. Abschnitt: Prüfungsentscheid

Art. 24 Prüfungsbewertung

¹ Die Examinatoren und Examinatorinnen sowie die Experten und Expertinnen legen die Noten in jedem Prüfungsfach gemeinsam fest.

² Die Leistung wird in jedem Prüfungsfach einzeln mit einer Note zwischen 6 und 1 ausgedrückt, wobei eine Abstufung in Halbnotenschritten erfolgt. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Müssen in einem Prüfungsfach mehrere Prüfungen abgelegt werden, so bildet das arithmetische Mittel der in diesen Prüfungen erzielten Noten die Endnote in diesem Prüfungsfach. Davon ausgenommen ist das Prüfungsfach Mathematik, dessen Endnote als gewichtetes Mittel der Note der mündlichen Prüfung (Gewicht 1) und der schriftlichen Prüfung²¹ (Gewicht 2) errechnet wird.

⁴ Vor der abschliessenden Notenkonferenz werden den Kandidaten und Kandidatinnen keine Noten bekannt gegeben.

Art. 25²²

Art. 26 Bestehen der reduzierten Aufnahmeprüfung

¹ Die reduzierte Aufnahmeprüfung nach Art. 12 ist bestanden, wenn sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Durchschnitt der gewichteten Noten aller Prüfungsfächer beträgt mindestens 4.
- b. Es liegt keine Note unter 2.
- c. Es liegt maximal eine Note unter 3.
- d. Es liegen maximal zwei Noten unter 4.

² ...²³

²¹ Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die jedoch nicht separat benotet werden. Die in den beiden Teilprüfungen erzielten Punkte werden miteinander verrechnet und daraus die Note für die schriftliche Prüfung errechnet. Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 11.11.2020, in Kraft seit 01.12.2020.

²² Aufgehoben gemäss Beschluss des Rektors vom 31.08.2012, in Kraft seit 01.09.2012.

²³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Rektors vom 31.08.2012, in Kraft seit 01.09.2012.

Art. 27 Bestehen der umfassenden Aufnahmeprüfung

Die umfassende Aufnahmeprüfung nach Art. 13 ist bestanden, wenn sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Durchschnitt der gewichteten Noten aller Prüfungsfächer der Fächergruppen 1 und 2 beträgt mindestens 4.
- b. Der Durchschnitt der gewichteten Noten aller Prüfungsfächer der Fächergruppe 1 beträgt mindestens 4.
- c. Es liegt keine Note unter 2.
- d. Es liegt maximal eine Note unter 3.
- e. Es liegen maximal drei Noten unter 4, davon maximal zwei Noten aus der Fächergruppe 1.

Art. 28 Disziplinarverstösse

¹ Wer bei den Prüfungen unehrlich handelt, namentlich sich oder anderen auf unerlaubte Weise einen Vorteil verschafft oder nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

² Der Ausschluss wird dem Kandidaten/der Kandidaten durch den Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin eröffnet und durch den Rektor/die Rektorin verfügt.

Art. 29 Ermittlung und Eröffnung des Prüfungsergebnisses

¹ Die APK stellt die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung in der Notenkonferenz fest.

² Der Rektor/die Rektorin verfügt die Ergebnisse auf Antrag der APK.

Art. 30 Prüfungserfolg und Berechtigung

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, sind berechtigt, das von ihnen gewählte Bachelor-Studium an der ETH Zürich aufzunehmen.

² Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums gilt für drei Jahre. Wer nach Ablauf dieser Frist das Studium an der ETH Zürich erstmals aufnehmen will, muss erneut eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Art. 31 Prüfungsmisserfolg

Wer die Aufnahmeprüfung nicht besteht, wird nicht zum Studium an der ETH Zürich zugelassen.

Art. 32 Zweiter Prüfungsversuch

¹ Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann ein zweites Mal abgelegt werden.

² Beim zweiten Prüfungsversuch der reduzierten Aufnahmeprüfung nach Art. 12 müssen sämtliche Prüfungsfächer nochmals abgelegt werden.

³ ...²⁴

⁴ Wird die umfassende Aufnahmeprüfung nach Art. 13 ein zweites Mal abgelegt, so können auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin alle erzielten Noten einer bestandenen Fächergruppe übernommen werden, sofern zwischen dem ersten und zweiten Prüfungsversuch nicht mehr als zwei Jahre liegen. Die umfassende Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Bestimmungen nach Art. 27 erfüllt sind.

⁵ Eine auf Wunsch eines Kandidaten/einer Kandidatin für den zweiten Versuch übernommene, bestandene Fächergruppe kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht nochmals abgelegt werden.

⁶ Wird eine bestandene Fächergruppe wiederholt, so gelten die zuletzt erzielten Noten.

⁷ Werden Inhalt, Zusammensetzung oder Prüfungsmodalitäten der Prüfungsfächer neu geregelt, so haben Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Aufnahmeprüfung ein zweites Mal ablegen, kein Anrecht auf die Anrechnung bisheriger Noten. In diesem Falle werden sämtliche Prüfungsfächer der reduzierten oder der umfassenden Aufnahmeprüfung neu geprüft.

⁸ Wer die Aufnahmeprüfung auch beim zweiten Versuch nicht besteht, wird mittels Aufnahmeprüfung definitiv nicht zum Bachelor-Studium an der ETH Zürich zugelassen.

Art. 33²⁵

²⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Rektors vom 31.08.2012, in Kraft seit 01.09.2012.

²⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss der Rektorin vom 01.06.2021, in Kraft seit 01.06.2021.

6a. Abschnitt²⁶ Prüfungseinsicht

Art. 33a Umfang und Modalitäten des Prüfungseinsichtsrechts

¹ Das Prüfungseinsichtsrecht umfasst die Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen.

² Das Prüfungseinsichtsrecht ist auf die eigenen Unterlagen beschränkt. Aus diesem Grund haben sich die Kandidaten und Kandidatinnen unmittelbar vor der Einsicht auszuweisen.

³ Die Einsicht ist persönlich und ohne Begleitperson vorzunehmen.

⁴ Neben den schriftlichen Prüfungsunterlagen liegen die Aufgabenstellung und eine Musterlösung zur Einsicht vor. Keines dieser Dokumente wird ausgehändigt.

⁵ Es werden keine Fragen über Korrekturen und Punktezuweisungen beantwortet.

Art. 33b Zeitlicher Rahmen für das Prüfungseinsichtsrecht

¹ Der Anspruch auf eine Prüfungseinsicht setzt ein verfügbares Prüfungsergebnis voraus.

² Das Prüfungseinsichtsrecht kann einmalig während der 30-tägigen Rechtsmittelfrist sowie während eines laufenden Beschwerdeverfahrens wahrgenommen werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Übergangsbestimmungen

¹ Wer vor dem 1. Januar 2011 eine Entscheidung über die Zulassung zum Studium erhalten hat mit der Auflage, eine Aufnahmeprüfung abzulegen, zur Aufnahmeprüfung aber noch nicht angetreten ist, muss einen neuen Entscheidung nach dem vorliegenden Reglement beantragen.

² Wer die Aufnahmeprüfung vor 2011 bereits einmal nicht bestanden hat, wird beim zweiten Versuch gemäss vorliegendem Reglement geprüft.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

²⁶ Ganzer Abschnitt eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 01.06.2021, in Kraft seit 01.06.2021.